

12. 1. Kann nach Erlass eines rechtskräftig gewordenen Papiermarkurteils eine Klage auf Schadensersatz wegen einer vor dem Urteil liegenden Geldentwertung in der Weise begründet werden, daß lediglich auf die Rechtskraft des Papiermarkurteils Bezug genommen und außerdem Verzug für die dem Urteil vorausgegangene Zeit behauptet wird?

2. Wird durch Verhängung der Geschäftsaufsicht ein Verzug des Aufsichtsschuldners dadurch ausgeschlossen, daß die Aufsichtsperson ihre Zustimmung zur Bezahlung der Schuld verweigert?

ROB. §§ 286 Abs. 1, 249. ZPO. § 322 Abs. 1. RD. über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 § 3 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. März 1926 i. S. G. u. Gen. (Bekl.) w. B. & H. (Kl.). I 74/25.

I. Landgericht Eibfeld, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Klägerin stehen gegen die Drittbeklagte, offene Handelsgesellschaft G. & L., deren damalige Gesellschafter die Erst- und Zweitbeklagten G. und L. waren, zwei ihr rechtskräftig durch Urteile vom 26. Januar 1921 und 27. Juni 1922 zuerkannte Forderungen zu. Mit der gegenwärtigen, im Mai 1923 erhobenen Klage fordert sie Ersatz des Schadens dafür, daß die Beklagten die Urteilssummen nicht bei Fälligkeit gezahlt hätten, d. h. Ersatz des Geldentwertungsschadens. Sie berechnete den Verzugschaden auf 6021 £, wovon sie vorläufig 4500 £ nebst 5% Zinsen seit dem 5. November 1915 geltend machen zu wollen erklärte, und beantragte demgemäß Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des diesem Betrag entsprechenden Markwerts.

Nach Klagerhebung, am 15. Juni 1923, zahlten die Beklagten der Klägerin den Papiermarkbetrag der Urteilssforderungen.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten, unter Abweisung der Klage wegen des Mehrbetrags, zur Zahlung des Markwerts von 2500 £ nebst 5% Zinsen seit dem 5. November 1915.

Die Beklagten legten Berufung ein. Sie beriefen sich darauf, daß die Gesellschafter nach ihrer Einberufung zum Heere unter Geschäftsaufsicht gestellt worden seien, und machten in dieser Beziehung geltend: Im § 3 der Verordnung über die Geschäftsaufsicht sei bestimmt, daß der Schuldner ohne Zustimmung der Aufsichtsperson keine Zahlung leisten solle; diese Zustimmung sei vorliegend versagt worden. Ein Verzug, falls er vorliege, sei deshalb durch die Verhängung der Geschäftsaufsicht bis auf weiteres unterbrochen worden.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Aus den

Akten des Vorprozesses entnimmt es, daß die Beklagten sich seit dem 15. Januar 1915 und dem 5. November 1915 im Verzug befanden. Dieser Verzug, so wird unter Bezugnahme auf die reichsgerichtliche Rechtsprechung ausgeführt, werde nicht dadurch in Frage gestellt, daß damals Begriff und Möglichkeit der Aufwertung noch unbekannt gewesen seien. Ein Verzicht der Klägerin auf Aufwertung liege nicht vor. Wegen der Höhe der Aufwertung müsse dem Vorberichter beigetreten werden, der dabei insbesondere auch die beiderseitigen Belange nach Gebühr in Rechnung gezogen habe.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Rechtsgrundlage der Klage sind die beiden rechtskräftigen Urteile des Vorprozesses im Zusammenhalt mit der Behauptung, daß die Urteilschuldner seit November 1915 im Verzug seien. Eine solche Klagebegründung wäre zwar im allgemeinen, theoretisch, denkbar und zulässig (RGZ. Bd. 50 S. 418, 419; RG. in JW. 1910 S. 393 Nr. 13). Sie ist es aber nicht für das rechtskräftige Papiermarkurteil im Gold- (Reichs-) Markprozeß, auch dann nicht, wenn es sich wie hier nicht um reine Aufwertung nach § 242 BGB., sondern um Schadensersatz wegen Geldentwertung auf Verzugsgrundlage handelt. Die Tragweite der Rechtskraft des Papiermarkurteils ist nach der Sachlage zur Zeit der ihm vorausgehenden letzten mündlichen Verhandlung zu beurteilen (RGZ. Bd. 110 S. 390) oder anders ausgedrückt: Die Papiermarksummen, zu deren Zahlung hier die Urteilschuldner durch die Vorprozessurteile in den Jahren 1921 und 1922 verurteilt wurden, sind nicht gleichwertig der gleichziffrigen Papiermarksumme vom Jahre 1915, die im gegenwärtigen Rechtsstreit den Ausgangspunkt der Klage bildet (RG. in JW. 1926 S. 158 Nr. 2). Das ist der springende Punkt, der sofort und ohne weiteres die Unzulänglichkeit der bisherigen Klagegrundlagen erkennen läßt. Da es indessen nicht ausgeschlossen ist, daß die erforderliche Klagebegründung demnächst durch Zurückgehen auf das dem Vorprozeß zugrunde liegende Sachverhältnis nachgeholt (§ 527 ZPO.) oder nur noch eine Aufwertung der Judikatsumme für die darauffolgende Zeit verlangt wird, so ist die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Zu dem vom Oberlandesgericht nicht weiter erörterten, von der Revision jetzt erneut vorgebrachten Einwand der Beklagten aus § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 sei noch bemerkt: Diese schon in § 7 Abs. 2 der früheren Verordnung vom 8. August 1914 (RGBl. S. 363) enthaltene Bestimmung, die durch die späteren Änderungen nicht berührt worden ist, besagt u. a., der Schuldner „soll“ ohne Zustimmung der Aufsichtsperson keine Ansprüche befriedigen. Daraus wurde von den Beklagten hergeleitet, und die Revision macht sich dies zu eigen, daß seit Verhängung der Geschäftsaufsicht der Verzug aufgehört habe. Das ist jedoch offensichtlich unrichtig. Es handelt sich hier lediglich um eine Anweisung an den Schuldner über das von ihm der Aufsichtsperson gegenüber zu beobachtende Verhalten. Das ergibt sich aus dem Wortlaut der Bestimmung, dem Aufbau und den Zielen der Verordnung, folgt auch aus der amtlichen Begründung (abgedr. in Weisklers Preuß. Archiv 1917 S. 55) und ist längst von Rechtsprechung und Rechtslehre — nahezu einhellig — anerkannt. (Zu vgl. Klimmer, Kommentar, Anm. II 1 zu § 3; Jaeger in JW. 1917 S. 138; Cahn, Kommentar, S. 71, Bem. Ba zu § 3 mit weiteren Nachweisen, RGZ. Bd. 89 S. 200 und besonders S. 225 (227) mit Nachweisen in Anm. 1 und 2). Nirgends ist dagegen in der Verordnung bestimmt, daß die Eröffnung des Verfahrens eine allgemeine Stundung bewirke. Nur Arreste und Zwangsvollstreckungen sind unzulässig, solange das Verfahren schwebt. Die Verzugsfolgen an sich gehen auch während Schwebens des Verfahrens weiter (vgl. Klimmer Bem. II 1c zu § 6). Zu Unrecht beruft sich die Revision auf das Urteil des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 100 S. 65. Dort ist zwar, nachdem als Wirkung der Geschäftsaufsicht angegeben worden war, daß der Schuldner zur Bezahlung der von der Geschäftsaufsicht betroffenen Forderung nicht mehr gezwungen werden könne, ausgeführt worden:

„Es läuft das zwar nicht dem Wortlaut, aber der Tatsache nach auf eine Stundung der Forderungen hinaus . . .“.

Aber diese Bemerkung darf nur in dem Zusammenhang, in dem sie gemacht ist, verstanden werden. Es handelte sich damals um die Frage, welches die für die Aufsehung von Rechts-handlungen eines

Gemeinschuldners nach § 30 R.D. maßgebende Zahlungseinstellung ist, wenn der Konkursöffnung eine Geschäftsaufsicht und dieser eine Zahlungseinstellung vorausgegangen war. Das Reichsgericht legte in jener Entscheidung dar, daß eine frühere Zahlungseinstellung nicht die Zahlungseinstellung im Sinne des § 30 R.D. sei, und dies wurde u. a. damit begründet, daß mit der Verhängung der Geschäftsaufsicht der Grund einer vorangegangenen Zahlungseinstellung sich geändert habe. Vorher seien die Zahlungen eingestellt worden wegen eines nicht nur vorübergehenden Mangels an Zahlungsmitteln, jetzt dagegen, nach Verhängung der Geschäftsaufsicht über den Schuldner, „weil ihm die Zahlung verboten ist“. Die Geschäftsaufsicht wird also mit einer Stundung ihrer Wirkung nach und nur aus dem Gesichtspunkt der Zahlungseinstellung verglichen. Daß aber die Verhängung der Geschäftsaufsicht grundsätzlich und allgemein eine Stundung zur Folge habe, ist dort nicht ausgesprochen worden.